Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 154 (1988)

Heft: 10

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kritik und Anregung

Zur Dauer der zivilen Arbeitsleistung für Militärdienstverweigerer

Der Bundesrat schlägt vor, Dienstverweigerer aus religösen oder ethischen Gründen nicht mehr zu einer Gefängnisstrafe, sondern zu einer zivilen Arbeitsleistung zu verurteilen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine solche Arbeitsleistung tatsächlich Resultate erbringt, die es rechtfertigen, den bedeutenden damit verbundenen Aufwand zu treiben für die wenigen, die in unserer reinen Verteidigungsarmee nicht einmal bereit sind, waffenlosen Sanitätsdienst zu leisten!

Was mich massiv stört, ist die minimalistische Berechnung der Dauer dieser Arbeitsleistung. Sie soll nach der Vorstellung des Bundesrates vom Richter bestimmt werden und in der Regel das anderthalbfache des gesamten verweigerten Militärdienstes betragen. Wieviel Militärdienst ein Verweigerer nicht geleistet hat, ist nicht definiert. Aber wie schon bei der «Münchensteiner Initiative» und der Zivildienstinitiative (1984) geht das EMD nach einer Auskunft der zuständigen Stellen davon aus, ein Wehrpflichtiger, der seinen gesamten Militärdienst inklusive RS nicht leiste, verweigere 12 Monate Militärdienst, was demzufolge in der Regel zu einer Arbeitsleistung von 18 Monaten führen müsste. Diese Berechnung ist jedoch falsch.

Ein Soldat leistet insgesamt mindestens 12 Monate Militärdienst (17 Wochen RS, 32 Wochen WK/EK, Inspektions- und obligatorische Schiesstage). Der Faktor 1,5 führt so zu einer Arbeitsleistung von 18 Monaten.

Nun sieht aber Art. 10 der Militärorganisation (MO) vor, dass jeder Wehrpflichtige zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden kann. Zurzeit scheint das Angebot an Beförderungswilligen ausreichend zu sein, so dass nur ausnahmsweise die Weiterausbildung erzwungen werden muss. Das war nicht immer so und muss nicht so bleiben. Konsequenterweise müssen daher bei der Bemessung des verweigerten Militärdienstes auch die (implicit) verweigerten Beförderungsdienste miteinberechnet werden.

Es dürfte wenig realistisch sein anzunehmen, dass ein Unteroffizier gestützt auf Art. 10 MO gezwungen wird, Offizier zu werden. Hingegen ist es oft vorgekommen, dass ein Soldat gezwungen werden musste, Korporal zu werden, und die so Beförderten

waren gar nicht die Schlechtesten! Damit verbunden ist eine zusätzliche Militärdienstleistung von etwa 27 Wochen (21 Wochen UOS/RS und rund 6 Wochen KVK); bei einem Faktor 1,5 ergibt dies eine zusätzliche Arbeitsleistungspflicht von 40 Wochen

Sicher, der Bundesrat sieht nur als Regelfall die («bloss») um 50% erhöhte Arbeitsleistung vor, der Richter könnte die Dauer des Arbeitsdienstes bis auf maximal 2 Jahre ausdehnen. Mit dieser Maximalfrist wäre aber gerade nur rund die Hälfte der zusätzlichen Dienstdauer eines Korporals abgegolten, und zudem ist vorauszusehen, dass die Gerichtspraxis von dieser Möglichkeit zur Verlängerung der Regelfrist nur selten Gebrauch machen wird. So wird also ausgerechnet für jene, die für sich in Anspruch nehmen, ein besonders anspruchsvolles Gewissen zu besitzen, der Minimalismus gesetzlich festgeschrieben, während für den Normalbürger weiterhin das ebenfalls auf Gesetzesstufe verankerte Maximalleistungsprinzip gilt. Ich halte diese Diksrepanz für ungesund und falsch.

Wenn unbedingt eine Sonderregel für politisch und ethisch motivierte Militärdienstverweigerer geschaffen werden soll, müssten nicht nur die verweigerten Minimaldienste berücksichtigt, sondern auch die verweigerten Beförderungsdienste in gebührender Form abgegolten werden, der Einfachheit halber wohl am zweckmässigsten durch eine allgemeine Erhöhung des Verlängerungsfaktors. Zudem ist schlecht einzusehen, weshalb die so ermittelte Frist bloss im Regelfall gelten soll. Vielmehr ist diese Frist als Mindestfrist der Arbeitsleistung vorzusehen.

Dr. iur. Peter Max Gutzwiller



698 ASMZ Nr. 10/1988